Bundesagentur für Arbeit

Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	RD/AA
Aktenzeichen: III – 56421g.1 / II – 1203.68	gültig ab 01.01.2008 bis: 31.12.2010
Organisationseinheit: SP III 22 SP II 12	SGB III: Weisung SGB II: Empfehlung

E-Mail-INFO SGB III vom 27.12.2007

(Informationen/Weisungen des Vorstandsbereiches Arbeitslosenversicherung durch E-Mail)

zugleich

E-Mail-INFO SGB II vom 27.12.2007

(Informationen/Weisungen des Vorstandsbereiches Grundsicherung durch E-Mail)

Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Vermittlungsgutschein (VGS)

Der VGS wird um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2010 verlängert.
Es treten folgende Änderungen ein:

1. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf den VGS, wenn er nach einer Arbeitslosigkeit von zwei Monaten innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt worden ist.
2. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs.1 SGB IX kann der VGS bis zu einer Höhe von 2.500 EUR ausgestellt werden.

1. Vorbemerkung:

Mit dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wurde der Vermittlungsgutschein (VGS) um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2010 verlängert (BGBl. I, S. 2838).

Mit der Änderung in **§ 421 g Absatz 1 Satz 1 SGB III** wird das Instrument Vermittlungsgutschein dahingehend abgeändert, dass Voraussetzung für die Ausgabe eines Vermittlungsgutscheins zukünftig eine Arbeitslosigkeit von zwei Monaten innerhalb einer Frist von drei Monaten ist. Bisher genügt eine Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb von drei Monaten. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen einen Vermittlungsgutschein auszustellen, der bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich) von mindestens sechs Monaten um bis zu 500 Euro höher dotiert ist. Ob und in welcher Höhe von der Möglichkeit der Erhöhung der Dotierung des Vermittlungsgutscheins Gebrauch gemacht wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Trägers der

Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierbei kann es sinnvoll sein, nach Art oder Schwere der Behinderung zu differenzieren.

Auch bei einem nach Satz 2 höher dotierten Vermittlungsgutschein bleibt es bei den bisherigen Auszahlungsmodalitäten. Das heißt, die erste Rate in Höhe von 1.000 Euro wird nach sechswöchigem, die zweite Rate in der Höhe von bis zu 1.500 Euro nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt.

Die GA (SGB III) VGS wurde entsprechend angepasst und ist als Anlage beigefügt.

2. Rechtsanwendung im SGB II Bereich

Im Rahmen einer einheitlichen Rechtsanwendung wird den ARGEn/AAgAw empfohlen, sich an der Geschäftsanweisung SGB III Vermittlungsgutschein zu orientieren.

Für Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, einen VGS bis zu einer Höhe von 2.500 EURO auszustellen. Die ARGEn/AAgAw werden gebeten, das Ermessen pflichtgemäß in eigener Zuständigkeit auszuüben.

3. Verfahren:

BK-Vorlagen

Die aktualisierten BK-Vorlagen werden kurzfristig eingestellt. In der Übergangszeit ist bei Vorliegen der erweiterten Voraussetzungen nach § 421g Abs. 2 Satz 2 SGB III die Höhe des Vermittlungsgutscheines manuell zu ändern und in VerBIS zu dokumentieren.

coSach NT (AV)

Mittelfristig ist die Implementierung des VGS in das Fachverfahren coSach NT geplant.

VerBIS

Aufgrund der geplanten Implementierung des VGS in das Fachverfahren coSach NT werden in VerBIS lediglich geringfügige Anpassungen vorgenommen, die sich in Vorbereitung befinden.

Die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach (Pflichtleistung) sind von der Vermittlungsfachkraft im Fachverfahren VerBIS über den Maßnahme- und Leistungskatalog (MLK) zu prüfen. Die Prüfung, ob die erweiterten Voraussetzungen des § 421g Abs. 2 Satz 2 SGB III erfüllt sind, erfolgt im BK-Text-Browser.

Die Änderungen haben zur Folge, dass eine Dokumentation über die Ausstellung eines VGS nicht mehr automatisch in VerBIS erfolgt, sondern manuell in der Kundenhistorie vorzunehmen ist (s. GA VGS V 421g.21 Abs. 5).

Gesprächsleitfäden

Der Gesprächsleitfaden zum VGS wurde überarbeitet und steht zur Verfügung.

FINAS

Für die Auszahlung der VGS nach § 421g Abs. 2 Satz 2 SGB III wurden folgende Buchungsstellen eingerichtet:

Rechtskreis SGB III	
3/686 03/61	Vergütung nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer **für Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX**
3/686 03/62	Vergütung nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer **für Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX, nur bei Vermittlung in das EU-/EWR-Ausland**
Rechtskreis SGB II	

1112/686 13/07	GruSi – Vermittlungsgutschein - Vergütung nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer **für Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX**
1112/686 13/08	GruSi – Vermittlungsgutschein - Vergütung nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer **für Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX, nur bei Vermittlung in das EU-/EWR-Ausland**

Die Agenturen werden gebeten, diese E-Mail-Info an die ARGEn weiterzuleiten.

Gezeichnet Unterschrift